

BVGer E-1016/2023 vom 7. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1016_2023

FR: TAF E-1016/2023 du 7 mars 2023

IT: TAF E-1016/2023 del 7 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz- würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1016/2023 Seite 6

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Vom Beschwerdeführer wird im Sinne eines Eventualbegehrens die Rück- weisung der Sache an die Vorinstanz, insbesondere zur rechtsgenügenden Feststellung des Sachverhalts

beantragt. Begründet wird der Antrag nicht näher und es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt vom SEM un- richtig oder unvollständig festgestellt worden wäre. Für die Kassation der angefochtenen Verfügung besteht offensichtlich kein Anlass.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass eine Gefährdungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG erst durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat – etwa durch ein illegales Verlassen des Landes aufgrund dessen er als Staatsfeind betrachtet wird oder wegen exilpolitischen Akti- vitäten – geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachflucht- gründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie miss- bräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E-1016/2023 Seite 7

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung erwägt das SEM im Wesentlichen, der Beschwerdeführer habe zugegeben, dass die eingereichten Beweis- mittel zu seinen Vorbringen, er sei für die Gülen-Bewegung tätig gewesen, sei 2016 zusammen mit weiteren Anhängern der Bewegung inhaftiert wor- den und 2018 sei er anlässlich einer Hausrazzia vier Tage in Gewahrsam gewesen, ihm nicht gehört hätten. Damit stehe fest, dass die behauptete Verfolgung im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei einer bewaffneten Terrororganisation nicht glaubhaft sei. Die Diskriminierung aufgrund seiner kurdischen Ethnie habe er nicht weiter substantiiert vorgebracht. Die Be- nachteiligungen und Schikanen verschiedenster Art, denen die Bevölke- rung in der Türkei ausgesetzt sein könne, seien gemäss konstanter Recht- sprechung auch keine ernsthaften Nachteile im Sinne des AsylG. Dies gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein ver- schlechternden Menschenrechtslage, von welcher die Kurden, insbeson- dere im Südosten der Türkei, betroffen seien. Hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten erwägt das SEM, aus seinen Vorbringen dazu und den eingereichten Fotos gehe keine herausragende Rolle hervor, die das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich

ziehen würde. Es könne den Akten auch nicht entnommen werden, dass er von ihnen als regimiefeindliche Person namentlich identifiziert oder registriert worden wäre. Auch die eingereichten Screenshots begründeten keine beachtliche Wahrscheinlichkeit von in absehbarer Zeit flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmassnahmen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer betont in seiner Rechtsmitteleingabe, dass er bereue, falsche Beweismittel eingereicht zu haben, und dass ihm der Schlepper dies empfohlen habe, da er nur so ein Bleiberecht erhalten könne. Letzteres sei aber notwendig, da es ihm als Kurde unmöglich sei, in die Türkei zurückzukehren. Im Wesentlichen wiederholt er sodann die mit Eingaben vom 17. November und vom 27. Dezember 2022 (vgl. Sachverhalt, Bstn. A.g und A.i) geltend gemachten Gründe und betont, dass er auch

E-1016/2023 Seite 8 selbst Mitglied der HDP gewesen sei, was er mit der bereits eingereichten Kopie des Mitgliederausweise belegen könne. Mit Hinweis auf mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts sowie einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 19. Mai 2017 wendet er ein, vor dem Hintergrund seiner kurdischen Ethnie, seiner eigenen – im Heimatstaat und in der Schweiz ausgeübten – und der politischen Tätigkeit seiner Familie habe er sehr wohl begründete Furcht vor künftiger Verfolgung.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Auf ihre in allen Punkten zutreffenden Argumente kann verwiesen werden.

E. 7.2

Aus seiner Reue vermag der Beschwerdeführer unabhängig von der Beschädigung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit nichts abzuleiten, zumal er nicht nur gefälschte Beweismittel eingereicht, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Vorbringen offenbar frei erfunden hat, abgesehen wohl von der Teilnahme an einer Demonstration der HDP im Jahr 2012, woraus sich bereits aufgrund des fehlenden kausalen Zusammenhangs zur Ausreise keine flüchtlingsrechtliche Verfolgung ergibt. Soweit er dann mit Hinweis auf mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts geltend macht, der Sachverhalt sei ausreichend abzuklären, wenn der Asylsuchende angebe, wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner politischen Tätigkeiten (inkl. Mitgliedschaft bei der HDP) und der politischen Tätigkeiten seiner Familienmitglieder verfolgt zu werden und alleine die Existenz eines politischen Datenblattes begründe Furcht vor künftiger Verfolgung verkennt er, dass sich den Urteilen nicht vergleichbare Sachumstände zugrunde liegen. Insbesondere ist hinsichtlich der vorgebrachten Mitgliedschaft bei der HDP nicht nur der Hinweis des SEM auf die Legalität der Partei zutreffend, sondern insbesondere auch, dass er anlässlich der Anhörung vom 26. August 2022 noch angegeben habe, für die HDP nicht aktiv gewesen zu sein. Damit ist augenscheinlich, dass es sich bei der mit Eingabe vom 27. Dezember 2022 eingereichten Mitgliedschaftsbestätigung (Foto), gemäss welcher der Beschwerdeführer seit 2014 als Aktivist an den Aktionen, Veranstaltungen und Wahlaktivitäten der HDP teilgenommen beziehungsweise aktiv mitgewirkt habe, erneut um eine Fälschung handelt.

E. 7.3

Hinsichtlich seiner exilpolitischen Tätigkeiten hat das SEM zu Recht festgestellt, die Wahrscheinlichkeit, deswegen künftig flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu erleiden sei nicht von der notwendigen beachtlichen

E-1016/2023 Seite 9 Wahrscheinlichkeit, ganz unabhängig davon, dass aufgrund der als nieder- schwellig zu qualifizierenden Tätigkeiten selbst im Falle einer allfälligen künftigen strafrechtlichen Verfolgung nicht davon auszugehen sei, dass er zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt würde. Der Einwand, dass er im Rahmen der Organisation für kurdische Vereine auch Kontakte habe zu Vorstandsmitgliedern des kurdischen Kulturvereins ändert ebenso wenig an der zutreffenden Einschätzung des SEM wie der blosse Umstand, dass er seit seiner Einreise bereits an 20-25 Veranstaltungen teilgenommen habe und zwischen 15 und 20 Stunden pro Woche in sein Engagement investiere. Auch mit seinen Aktivitäten in den sozialen Medien, die abgese- hen von der Einreichung von Screenshots nicht weiter substantiiert werden und in der Hauptsache in der Teilung von Beiträgen für die kurdische Sache zu bestehen scheinen, vermag der Beschwerdeführer kein politisches Pro- fil darzutun. Dass er sich dabei auch zur Gründung eines eigenständigen Kurdistans äussert, ändert daran nichts. Schliesslich ergibt sich auch aus den Screenshots allgemeiner Bedrohungen seitens dritter Personen keine im vorliegenden Kontext relevante Gefährdung.

E. 7.4

Zusammenfassend ist nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei der heutigen Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände in der Beschwerde einzugehen, weil sie zu keiner anderen Gewichtung führen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asyl- gesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-1016/2023 Seite 10 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf-

E-1016/2023 Seite 11 grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch- kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4607/2021 vom 12. Januar 2022 E. 9.3.1 m.H sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als zumutbar zu erachten. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, es lägen auch in individueller Hinsicht keine konkrete Gefährdung vor. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz B. _____, verfüge über eine gute Schulbildung und könne auf eine langjährige Arbeitserfahrung in familieneigenen (...)geschäften zurückblicken. Zudem bestehe eine gesicherte Wohnsituation bei seinen Eltern und er habe ein stabiles

Beziehungsnetz, womit der Möglichkeit des Aufbaus einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage für ihn als jungen und gesunden Mann nichts entgegenstehe. Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Einschätzung keinerlei Einwände. Ergänzend zur zutreffenden Begründung des SEM kann festgestellt werden, dass er vor seiner Ausreise auch mehrere Jahre in der Grossstadt C._____ gelebt habe. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass er nicht auch dorthin oder in eine der Grossstädte in der Westtürkei zurückkehren könnte. Weder B._____ noch C._____ waren von den verheerenden Erdbeben vom 6. Februar 2023 stark betroffen. Zusammenfassend liegt keine konkrete Gefährdung vor bei einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers. Demnach erweist sich ein solcher auch als zumutbar.

E-1016/2023 Seite 12

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos im Sinne dieser Bestimmung erwies. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen.

E. 11.2

Nachdem der Beschwerdeführer von der Bezahlung von Verfahrenskosten nicht befreit wird, ist auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeständigung im Sinne von Art. 102m AsylG abzuweisen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1016/2023 Seite 13